

## **Richtlinien des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte**

Der Vorstand der KVB hat am 28.01.2010 die Richtlinien zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte beschlossen. Die Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2007 werden hierdurch ersetzt.

### **1. Zielsetzung**

Zur langfristigen Sicherung der hausärztlichen Versorgung (§ 73 SGB V) wird gemäß § 1 der zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Grundlage von Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung geschlossenen „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in der ambulanten und stationären Versorgung“ (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) die allgemeinmedizinische Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte gefördert.

Hierzu beteiligen sich die Krankenkassen ab 01.01.2010 auf unbestimmte Zeit an den Kosten der besetzten eigenständigen Weiterbildungsstellen für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin. Diese Vereinbarung kann jährlich zum 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember des folgenden Jahres gekündigt werden.

### **2. Förderungsfähig ist die Weiterbildung zum Allgemeinarzt bzw. zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt).**

### **3. Umfang und Höhe der Förderung**

- 3.1 Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren, die im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns niedergelassen sind, erhalten auf Antrag eine Förderung für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung als allgemeinärztlichen bzw. hausärztlichen Weiterbildungsassistenten in ihrer Praxis, sofern die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Förderbetrag wird von der KVB jeweils zu Beginn des Folgemonats an den Antragsteller überwiesen. Die genehmigten Fördermittel sind vom Antragsteller in voller Höhe unter Berücksichtigung der Regelung in § 6 der Vereinbarung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Anlage I der Vereinbarung an den Arzt in Weiterbildung abzuführen. Demnach sind die Förderbeträge als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.

- 3.2 Der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt muss in die Jahre 2010 ff. bzw. in die Laufzeit dieser Richtlinien fallen. Erstreckt sich der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt auf mehrere Kalenderjahre, so sind die Fördermittel anteilig aus dem jeweiligen Haushaltsjahr zu entnehmen.

Weiterbildungsabschnitte mit weniger als 3 Monaten Dauer sind nicht förderungsfähig. Die Weiterbildung sollte planmäßig innerhalb von 5 Jahren abgeleistet werden (vgl. § 3 Abs. 1 der Vereinbarung).

Richtlinien des Vorstandes der KVB zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte

---

- Weiterbildungsabschnitte mit weniger als 6 Monaten Dauer sind nur förderungsfähig, wenn dieser Abschnitt für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin nach Maßgabe der anzuwendenden Weiterbildungsordnung als anrechnungsfähig bestätigt wurde.
- 3.3 Gefördert wird ein ganztägiges Beschäftigungsverhältnis. Eine Weiterbildungsstelle in Form einer Halbtagsbeschäftigung ist förderungsfähig, wenn die zuständige Landesärztekammer eine Teilzeitweiterbildung mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit nach den einschlägigen Bestimmungen der anzuwendenden Weiterbildungsordnung als anrechnungsfähig bestätigt hat.
  - 3.4 Die Förderung der Weiterbildung beträgt, vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 3.6 dieser Richtlinien i.V.m. § 4 Abs. 6 der Vereinbarung, bei Ganztagsbeschäftigung des Weiterbildungsassistenten € 3.500,-- pro Monat, bei Halbtagsbeschäftigung € 1.750,-- pro Monat.
  - 3.5 Der Förderbetrag der Kostenträger (Landesverbände der Krankenkassen, Verbände der Ersatzkassen sowie privaten Krankenversicherungen) je besetzter Vollzeitstelle im ambulanten Bereich beträgt € 1.750,-- pro Monat, je besetzter Halbtagsstelle im ambulanten Bereich € 875,-- pro Monat.
  - 3.6 Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung im ambulanten Bereich vorgesehen. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in unterversorgten Gebieten beträgt monatlich € 500,--, der Betrag wird von den Kostenträgern und der KVB jeweils hälftig getragen. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in Gebieten mit in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung beträgt monatlich € 250,--, der Betrag wird von den Kostenträgern und der KVB jeweils hälftig getragen. Gemäß § 29 des 8. Abschnitts der Bedarfsplanungs-Richtlinie-Ärzte in der Neufassung vom 15. Februar 2007 (BANz. 2007 S. 3491) ist das Vorliegen einer Unterversorgung zu vermuten, wenn der Stand der hausärztlichen Versorgung den in den Planungsblättern ausgewiesenen Bedarf um mehr als 25 v. H. unterschreitet. Eine Unterversorgung droht, wenn insbesondere aufgrund der Altersstruktur der Ärzte eine Verminderung der Zahl von Vertragsärzten in einem Umfang zu erwarten ist, der zum Eintritt einer Unterversorgung nach den in § 29 Satz 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie genannten Kriterien führen würde.
  - 3.7 Pro weiterbildungsbefugtem Arzt können gleichzeitig entweder eine ganztägige oder zwei halbtägige Weiterbildungsstellen gefördert werden. Eine Weiterbildungsstelle, die mit demselben Weiterbildungsassistenten besetzt ist, kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Vereinbarung höchstens bis zu der in der anzuwendenden Weiterbildungsordnung festgesetzten und im Einzelfall genehmigten Weiterbildungszeit gefördert werden.
  - 3.8 Zusätzlich zur eigentlichen Förderung wird dem Arzt in Weiterbildung ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 300,-- gewährt, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 4.7 erfüllt sind. Dieser Zuschuss wird jeweils zur Hälfte von der KVB sowie von den Kostenträgern getragen.
  - 3.9 Von der KVB werden für das jeweilige Haushaltsjahr die finanziellen Mittel für die Förderung der Weiterbildung einschließlich der Mittel für den Zuschuss nach Ziffer 3.8 bereitgestellt. Die Höhe der von der KVB aufzuwendenden Mittel entspricht dem Betrag, welcher anteilig von den Kostenträgern zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wird.

- 3.10 Die Partner der Gesamtverträge vereinbaren die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der anteiligen Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin aus Selektivverträgen nach §§ 73b, 73c und 140a ff. SGB V, welche die hausärztliche Versorgung betreffen. Hierbei ist eine Doppelfinanzierung der Förderbeträge von Seiten der Kostenträger, der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung und der Teilnehmer der Selektivverträge auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass Ärzte, die an Selektivverträgen zur hausärztlichen Versorgung teilnehmen, an der Finanzierung der Förderbeiträge in entsprechendem Umfang beteiligt werden.

#### 4. Antrag und Voraussetzungen

Im Antragsverfahren ist das Vorliegen folgender Voraussetzungen zu prüfen:

##### 4.1 Form der Antragstellung:

- Der Antrag muss bei der KVB schriftlich gestellt werden. Antragsteller ist der Praxisinhaber, der in seiner Praxis eine Stelle zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bzw. in der Inneren und Allgemeinmedizin vorhält und die Besetzung dieser Stelle mit einem geeigneten Bewerber nachweist. Antragsteller kann auch der Träger eines Medizinischen Versorgungszentrums sein, bei dem der Arzt in Weiterbildung angestellt ist. Der Praxisinhaber bzw. der Träger des Medizinischen Versorgungszentrums ist der Arbeitgeber des Arztes in Weiterbildung (Weiterbildungsassistent).
- In dem Antrag müssen der Arzt in Weiterbildung (Weiterbildungsassistent) sowie der Beginn und die Dauer des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes konkret benannt sein. Diese Angaben können auch innerhalb von vier Wochen nach Antragsingang bei der KVB nachgemeldet werden. Anderenfalls ist der Antrag abzulehnen.

##### 4.2 Zulässiger Zeitraum der Antragstellung

- Die Antragstellung kann frühestens sechs Monate vor Beginn des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes erfolgen. Wird der Antrag während eines bereits begonnenen Weiterbildungsabschnittes gestellt, so ist der Weiterbildungsabschnitt erst ab dem Monat der Antragstellung förderungsfähig.
- Sofern ab dem Monat der Antragstellung weniger als 3 bzw. - abhängig von der Anrechnungsfähigkeit des Weiterbildungsabschnittes - weniger als 6 Monate Förderungszeitraum verbleiben, ist eine Förderung ausgeschlossen.

##### 4.3 Voraussetzungen der Förderung

- 4.3.1 Der Antragsteller hat gegenüber der KVB seine ihm von der Bayerischen Landesärztekammer erteilte Weiterbildungsbefugnis nach § 5 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin bzw. auf die Innere und Allgemeinmedizin anrechnungsfähige Fächer nachzuweisen, soweit sich die Weiterbildungsbefugnis ausdrücklich auf die in der Allgemeinmedizin bzw. die Innere und Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte bezieht. Sofern der Träger eines Medizinischen Versorgungszentrums die Förderung beantragt, muss dieser den Nachweis der Weiterbildungsbefugnis desjenigen Leistungserbringers vorlegen, welcher innerhalb des Medizinischen Versorgungszentrums die Weiterbildung durchführt.
- 4.3.2 Der Antragsteller hat gegenüber der KVB den Nachweis zu erbringen, dass er die Stelle mit einem Bewerber besetzt, der sich mit einer dem Antrag beizufügenden

schriftlichen Erklärung verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bzw. in der Inneren und Allgemeinmedizin zu nutzen.

- 4.3.3 Dem Antrag ist eine Bestätigung der zuständigen Landesärztekammer beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin der Arzt in Weiterbildung noch abzuleisten hat.
- 4.3.4 Der Antragsteller hat gegenüber der KVB folgende schriftliche Angaben und Erklärungen beizubringen:
- Angabe der voraussichtlichen Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers
  - Erklärung, dass sich der Antragsteller verpflichtet, die bewilligten und überwiesenen Fördermittel unverzüglich und in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung abzuführen
  - Erklärung, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die bewilligten und an ihn ausbezahlten Förderbeträge an die KVB zurückzuzahlen, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bzw. Inneren und Allgemeinmedizin beschäftigt.
  - Erklärung, dass sich der Antragsteller verpflichtet, ein vorzeitiges Ausscheiden eines in seiner Praxis geförderten Arztes in Weiterbildung unverzüglich der KVB mitzuteilen
  - Erklärung, dass sich der Antragsteller verpflichtet, die bewilligten und an ihn ausbezahlten Förderbeträge an die KVB zurückzuzahlen, falls die Dauer des Weiterbildungsabschnittes weniger als 3 bzw. - abhängig von der Anrechnungsfähigkeit des Weiterbildungsabschnittes - weniger als 6 Monate betragen sollte
  - Erklärung, dass sich der Antragsteller verpflichtet, am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVB einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung weitergegebenen Förderbeträge, ggf. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zuzusenden
- 4.3.5 **Der Arzt in Weiterbildung hat gegenüber der KVB schriftlich zu erklären, dass**
- er beabsichtigt, nach Beendigung seiner Weiterbildungszeit als Hausarzt tätig zu werden
  - er beabsichtigt, die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen
  - er beabsichtigt, die Weiterbildung planmäßig und zügig durchzuführen und den Weiterbildungsabschnitt in der ambulanten hausärztlichen Versorgung (24 Monate bei Weiterbildung zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) innerhalb der fünfjährigen Weiterbildungszeit abzuleisten
  - er sich verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers abzuleistenden Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bzw. in der Inneren und Allgemeinmedizin zu nutzen.

## Richtlinien des Vorstandes der KVB zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte

---

- er sich verpflichtet, die von der KVB an seinen Weiterbilder ausgezahlt und an ihn weitergeleiteten Fördermittel an den Weiterbilder zurückzuzahlen, falls er den geförderten Weiterbildungsabschnitt nicht als Teil der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin bzw. in der Inneren und Allgemeinmedizin nutzt
  - er sich verpflichtet, die von der KVB an seinen Weiterbilder ausgezahlt und an ihn weitergeleiteten Fördermittel an den Weiterbilder zurückzuzahlen, falls der Weiterbildungsabschnitt, z.B. durch vorzeitiges Ende des Beschäftigungsverhältnisses, den Zeitraum von 3 bzw. - abhängig von der Anrechnungsfähigkeit des Weiterbildungsabschnittes - von 6 Monaten unterschreitet
  - er sich verpflichtet, der zuletzt zuständigen KV für die Dauer der Förderung jeweils zu Beginn eines Jahres eine schriftliche Mitteilung über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte des letzten Jahres zu übersenden
  - er sich verpflichtet, die zuletzt zuständige KV über den Abschluss der Prüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin (Hausarzt) zu informieren
  - er sich verpflichtet, bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die zuletzt zuständige KV zu informieren
  - er sich verpflichtet, der KVB nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Auflistung der von seinem Weiterbilder an ihn gezahlten Förderbeträge zu übersenden
  - er der Datenspeicherung und der Übermittlung der für die in der Vereinbarung genannten Zwecke benötigten Daten, insbes. der gemäß § 8 der Vereinbarung benötigten Daten zustimmt. Im übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.
- 4.4 Bestätigung der zuständigen Landesärztekammer, dass der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin nach Maßgabe der anzuwendenden Weiterbildungsordnung benötigt wird.
- 4.5 Bestätigung der zuständigen Landesärztekammer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 der Anlage I der Vereinbarung, dass die erforderliche Weiterbildungsbefugnis des Antragstellers nach der anzuwendenden Weiterbildungsordnung für die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin sowie ggf. für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin bzw. auf die Innere und Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächern vorliegt, soweit sich die Weiterbildungsbefugnis ausdrücklich auf die in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte bezieht.
- 4.6 Genehmigung der KVB gemäß § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung-Ärzte zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung als Weiterbildungsassistenten für den Zeitraum, für den eine Förderung beantragt wird.
- 4.7 Voraussetzung für die Gewährung des einmaligen Zuschusses nach Ziffer 3.8 ist neben der Erfüllung der Kriterien der Ziffern 4.1 bis 4.6 der Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten durch den Arzt in Weiterbildung, welche dieser durch die Teilnahme an für die hausärztliche Weiterbildung relevanten Weiterbildungskursen oder ähnlichen Qualifikationsmaßnahmen erlangen muss. Der Erwerb der entsprechen-

den Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in anerkannten Kursen oder ähnlichen Qualifikationsmaßnahmen ist gegenüber der KVB in geeigneter Weise nachzuweisen.

## 5. Gewährung und Ausschluss der Förderung

5.1 Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Ziffer 4 ist die Gewährung einer Förderung nicht möglich, sofern die jährlichen Gesamtfördermittel begrenzt werden sollten. In diesem Fall ist der Antrag abzulehnen. Entsprechendes gilt für die Gewährung des Zuschusses nach Ziffer 3.8.

5.2 Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung von Weiterbildungsassistenten bleiben unberührt. Können im Falle einer Begrenzung der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge positiv verbeschieden werden, so ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen im Grundsatz der Zeitpunkt der Antragstellung (Kalendertag des Antragseingangs) maßgebend. Abweichend hiervon ist jedoch einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug zu geben, wenn

- der Stellenbewerber eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem bereits eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung mit Hausärzten gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V festgestellt wurde und/oder
- die Weiterbildungsabschnitte innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von 5 Jahren abgeleistet werden und/oder
- eine Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung angeboten wird, die am Krankenhaus nicht absolviert werden kann und/oder
- die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten nachweisbar bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der KVB erbracht wurde.

Dabei sind diese Kriterien in der genannten Reihenfolge zu gewichten. Die verbleibenden Anträge sind nach dem Zeitpunkt des Antragseinganges zu verbescheiden.

Für den Fall, dass durch die Zahl der an einem bestimmten Kalendertag eingehenden Anträge die Fördergrenze erreicht und überschritten wird, werden unter Berücksichtigung der genannten Kriterien die restlichen Fördermittel anteilig auf die an diesem Tag eingegangenen Anträge vergeben.

5.3 Der Antragsteller hat alle Umstände, die zum Wegfall der Förderung führen können, unverzüglich der KVB mitzuteilen, insbesondere ein vorzeitiges Ausscheiden bzw. das Nichtantreten der Weiterbildungsstelle durch den Weiterbildungsassistenten.

5.4 Entfällt eine der Voraussetzungen für die Zahlung der Förderung vor Ablauf der Weiterbildungszeit oder haben die Voraussetzungen für die Bewilligung von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlungen werden eingestellt. Bereits erfolgte Zahlungen werden zurückgefordert.

## 6. Verfahren

6.1 Über Bewilligung, Widerruf, Einstellung oder Rückforderung der Förderung entscheidet das CoC Sicherstellung.

6.2 Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist Widerspruch zum Vorstand der KVB zulässig.

## **7. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

7.1 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

7.2 Anträge, die vor dem 01.01.2010, die Jahre 2010 ff. betreffend, gestellt wurden, werden ab 01.01.2010 nach diesen Richtlinien verbeschieden.

7.3 Analog der Bestimmungen des § 10 der Vereinbarung gelten auch diese Richtlinien grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der KBV kann jährlich zum 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember des folgenden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2011. Bei Kündigung der Vereinbarung treten auch diese Richtlinien außer Kraft.

7.4 Unter Berücksichtigung von Ziffer 7.3 werden Fördermittel, Zeiträume nach dem 31.12.2011 betreffend, erst verbeschieden, wenn die Fortführung der Vereinbarung sichergestellt ist. Gleiches gilt für die darauf folgenden Jahre.